

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/12 B

L 9 SO 14/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 (35, 43, 17) SO 197/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Dormagen,
Kölner Straße 93, 41539 Dormagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **Dr. L e i t h e r e r**
beschlossen:

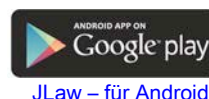
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Oktober 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt Dr. B beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) bzw nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit ab dem 1.11.2004 wegen eines Ernährungsmehrbedarfs der Klägerin.
- 2 Ihre hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19.3.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 13.10.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass die Beklagte die der Klägerin zustehenden Grundsicherungsleistungen nach dem GSiG, dem BSHG und dem SGB XII in korrekter Höhe erbracht habe. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf krankheitsbedingten Ernährungsmehrbedarf, weil nach den erstellten Gutachten eine Erkrankung, die zu einem durch den Regelsatz nicht abgedeckten Mehrbedarf bei der Ernährung führe, nicht vorliege; erforderliche Vollkost werde vom Regelsatz erfasst. Weitere Ermittlungen seien - unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) - nicht erforderlich. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf eine abweichende Festlegung des Regelsatzes, weil die Kosten ihrer Ernährung in der Höhe nicht erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abwichen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler. Der Rechtsstreit werfe die entscheidungserheblichen Rechtsfragen auf,
 - ob die Empfehlungen des DV 2008 eine geeignete Entscheidungsgrundlage iS des § 23 Abs 4 BSHG (für die Zeiträume, die bereits vor Veröffentlichung der neuen Empfehlungen 2008 lagen) bzw des § 30 Abs 5 SGB XII darstellten, bzw ob diese Empfehlungen bei der Entscheidungsfindung als Orientierungshilfe dienen könnten,
 - ob die Ernährung mit einer Vollkost § 23 Abs 4 BSHG bzw § 30 Abs 5 SGB XII unterfalle,
 - ob die Vollkost aus der Regelleistung zu finanzieren sei,
 - ob die Kosten einer Ernährung wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung unbedingt aufwändiger sein müssten als dies für Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen der Fall sei und ob sich diese Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfs aus § 23 Abs 4 BSHG bzw § 30 Abs 5 SGB XII ergebe.Die aufgezeigten Rechtsfragen seien klärungsbedürftig, weil der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - auch zur Vollkost - aufgrund neuer Gesichtspunkte nicht zu folgen sei. Die Empfehlungen für die Gewährung von Krankenkostenzulagen des DV von Oktober 2008,



nach der Vollkost aus dem Regelsatz zu finanzieren sei, stellten einen direkten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Sozialhilfeempfänger dar und seien mangels wissenschaftlich belastbarer Begründung willkürlich. Insbesondere sei Vollkost teurer als im Regelsatz berücksichtigt. Außerdem rügt die Klägerin Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verletzt, indem es wesentliches Vorbringen - auch im Zusammenhang mit einem Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen - nicht berücksichtigt habe, und ein Verstoß gegen die §§ 128 Abs 1 Satz 2 sowie 136 Abs 1 Nr 6 SGG wegen fehlender (= nicht hinreichender) Entscheidungsgründe vorliege.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin konkrete Rechtsfragen aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung - unabhängig davon, ob alle Rechtsfragen überhaupt verständlich formuliert sind - schon deshalb nicht gerecht, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt nur rudimentär geschildert wird; es ist nicht einmal der genaue Streitgegenstand erkennbar. Damit ist zumindest die Klärungsfähigkeit zu keiner der aufgeworfenen Fragen ausreichend dargelegt. Denn klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfenen Rechtsfragen müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten



Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass die Beschwerdeführerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erarbeiten (*vgl nur Senatsbeschluss vom 20.9.2011 - B 8 SO 38/11 B - RdNr 5*). Hinzu kommt, dass die geradezu ausufernden Ausführungen in der Beschwerdebegründung völlig unübersichtlich sind und eine geordnete Strukturierung, die sich an den für eine Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Prüfungsgesichtspunkten orientiert, vermissen lassen (*vgl zu dieser Voraussetzung nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13d mwN*).

- 7 Für die Bezeichnung der behaupteten Verfahrensmängel gilt nichts anderes. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels - wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision - zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Zwar behauptet die Klägerin gemäß § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO ua das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes in Form des Fehlens von Entscheidungsgründen; aber auch insoweit fehlt es an einer sauberen Darstellung bzw Strukturierung des Vortrags. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, auf jedes Vorbringen im Urteil einzugehen (*vgl nur Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 546 ff mwN*). Die Klägerin legt nicht schlüssig dar, dass und warum das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - seine Entscheidung anders bzw umfassender hätte begründen müssen; die Vorwürfe stellen sich bei genauer Betrachtung vielmehr als inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung dar, die nach Ansicht der Klägerin mit einer anderen Begründung hätte anders ausfallen müssen. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem Vortragsgemenge - ggf unter Heranziehung von Verwaltungs- und Prozessakten - das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 mwN*).

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist damit abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie bereits oben



dargelegt - nicht der Fall. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

